

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 10.12.2024	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 15	Bezeichnung der Vorlage:		Datum: 12.12.2024
Vorlage-Nr: VO/0228/24	Anpassung der Gesellschaftsverträge und Satzungen von Beteiligungen an die geänderten Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) nach dem 3. NKF - Weiterentwicklungsgesetz hier: Beteiligungen der Stadt Wegberg über die Kreiswerke Heinsberg an den Tochtergesellschaften der NEW Kommunalholding GmbH		Bürgermeister: Gez. Pape
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	17.12.2024	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %.</u>

Trotz dieser geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, da die vorzunehmenden Änderungen der Gesellschaftsverträge bei den Tochtergesellschaften der NEW Kommunalholding GmbH als wesentlich zu bewerten sind.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es entsprechender Beschlüsse des Rates, wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) und § 108 Abs. 5 lit. b Gemeindeordnung NRW folgt.

Begründung:

Aufgrund einer Anpassung des [Handelsgesetzbuches](#) an EU-rechtliche Vorschriften müssen alle großen Kapitalgesellschaften zukünftig einen Nachhaltigkeitsbericht im Rahmen ihres Jahresabschlusses erstellen. Da gemäß [§108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW](#) (alt) alle kommunalen Gesellschaften, unabhängig von ihrer handelsrechtlichen Größenklasse, als große Kapitalgesellschaften zu behandeln waren, hätten alle kommunalen Gesellschaften einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssen. Das wäre für kleine und mittlere Gesellschaften, nach der Größenklassendefinition des § 267 HGB, unverhältnismäßig gewesen. Deshalb hat der Landesgesetzgeber mit dem [3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen](#) die Behandlung von kleinen und mittleren Gesellschaften wie große Gesellschaften aus der GO NRW gestrichen.

Da in der Vergangenheit durch die Bezirksregierung im Rahmen der Anzeigen nach [§ 115 GO NRW](#) darauf geachtet wurde, dass ein Verweis auf die Regelungen des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW auch in den Gesellschaftsverträgen enthalten war, hat fast jede kommunale Gesellschaft in der Satzung einen entsprechenden Passus, der sie verpflichtet, dass sie nach den Regeln für große Kapitalgesellschaften den Jahresabschluss aufzustellen und zu prüfen hat. Dieser Passus muss nun in den Satzungen der Gesellschaften geändert werden, um der Intention des Landesgesetzgebers zu folgen.

Ebenfalls im Zuge des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen ist der § 108 Abs. 1 Nr. 9 (alt) entfallen, der Regeln für die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse enthielt. Auch auf diesen Paragraphen wird in den Gesellschaftsverträgen regelmäßig verwiesen. Diese Verweise müssen entfallen, da sie sonst ins Leere laufen würden. Die Veröffentlichung richtet sich zukünftig auch nach den Regelungen des HGB.

Die Gesellschaftsverträge der direkten Tochter- und Enkelgesellschaften der NEW Kommunalholding GmbH sollen nunmehr angepasst werden. Für die NEW Kommunalholding GmbH ist keine Anpassung erforderlich, da es sich bei dieser Gesellschaft um eine große Kapitalgesellschaft handelt.

Für die Tochtergesellschaften der NEW AG erfolgt eine Anpassung in naher Zukunft. Dazu wird dann eine entsprechende Sitzungsvorlage gefertigt werden.

Die vorgeschlagenen neuen Formulierungen des jeweiligen Paragraphen der Gesellschaftsverträge sind für die einzelnen Gesellschaften als Anlage, in der Nummerierung des Beschlusssentwurfs, beigefügt. Zu den Einzelheiten der beabsichtigten Gesellschaftsvertragsänderungen wird auf die in den Anlagen beigefügten Synopsen der Gesellschaftsverträge verwiesen. Dabei wird sich der Kreis Heinsberg aufgrund des Gesellschaftsvertrages der NEW Kommunalholding GmbH den Formulierungen in den Gesellschaftsverträgen zu 1, 2, 4, 5, 6 und 7 anschließen, die von der zuständigen Gebietskörperschaft vorgeschlagen werden.

Die neutrale Textform in den Gesellschaftsverträgen, ohne statische Verweise auf die GO NRW, wurde gewählt, um bei Anpassungen der Gemeindeordnung oder bei Änderungen der Größenklasse der Gesellschaften nicht jeweils die Gesellschaftsverträge notariell anpassen zu müssen. Dadurch wird der Abbau der Bürokratie, der durch die geänderte

Gemeindeordnung initiiert wurde, entsprechend kostengünstig und unbürokratisch umgesetzt.

Die Änderungen der Gesellschaftsverträge sollen kurzfristig, in der Regel in der nächsten Gesellschafterversammlung, vollzogen werden.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 GO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Gemäß § 108 Abs. 5 lit. b GO NRW bedarf es hinsichtlich der Änderung der Gesellschaftsverträge der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt Wegberg.

Beschlussvorschlag:

1. Der Anpassung der Gesellschaftsverträge der Beteiligungen

- NEW mobil & aktiv Mönchengladbach GmbH
- NEW mobil & aktiv Viersen GmbH
- WestVerkehr GmbH
- NEW aktiv Grevenbroich GmbH
- EMG Entwässerung Mönchengladbach GmbH
- EVIE Viersen GmbH
- NEW Umwelt GmbH

entsprechend beigefügter Anlagen an die geänderten Vorschriften der GO NRW wird zugestimmt.

2. Die/Der Vertreter/in der Stadt Wegberg in der Kreiswerke Heinsberg GmbH wird ermächtigt, für die Anpassung zu stimmen.

Kosten und Finanzierung:

keine

Alternativen:

keine

Anlage/n:

Anlage 1: Synopse NEW mobil & aktiv Mönchengladbach GmbH

Anlage 2: Synopse NEW mobil & aktiv Viersen GmbH

Anlage 3: Synopse WestVerkehr GmbH

Anlage 4: Synopse NEW aktiv Grevenbroich GmbH

Anlage 5: Synopse EMG Entwässerung Mönchengladbach GmbH

Anlage 6: Synopse EVIE Viersen GmbH

Anlage 7: Synopse NEW Umwelt GmbH

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Giesche

Stv. FBL 203
Stellvertreter des
Kämmerers

Gez. Karneth

Erste Beig.

Anlage zu 1.

Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH und des Entwurfs vom 08.11.2024

Die NEW mobil & aktiv Mönchengladbach GmbH ist derzeit eine große Kapitalgesellschaft.

Aktueller Gesellschaftsvertrag der NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH	Entwurf Gesellschaftsvertrag der NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH vom 08.11.2024
§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung 1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des HGB aufzustellen und einem Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. 2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses und des Prüfberichts des Abschlussprüfers ist	§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung 1) Die Geschäftsführung hat den <u>Jahresabschluss und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten. Die Gesellschafter können auf die Aufstellung eines Lageberichts verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften (Konzernprivileg) zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.</u> 2) <u>Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.</u> 3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit <u>einem eventuell erforderlichen</u> Lagebericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses und des Prüfberichts des

Anlage zu 1.

Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH und des Entwurfs vom 08.11.2024

Die NEW mobil & aktiv Mönchengladbach GmbH ist derzeit eine große Kapitalgesellschaft.

dem Gesellschafter zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnis-verwendung unverzüglich vorzulegen. 4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft (§ 267 HGB) maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des HGB. Darüber hinaus gilt die Offenlegungspflicht nach § 108 Abs. 2 Nr. 1 e) der Gemeindeordnung NW. Die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) sind zu beachten. 5) Den an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften stehen die in § 112 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW genannten Rechte nach § 53 Abs. 1 und § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) zu. Der Aufsichtsrat hat die in § 53 Abs. 1 Nr. 1-3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes alljährlich zu veranlassen.	Abschlussprüfers ist dem Gesellschafter zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnis-verwendung unverzüglich vorzulegen. 4) ... 5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des <u>eventuell zu erstellenden</u> Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft (§ 267 HGB) maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des HGB und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen. Die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) sind zu beachten. 6) Den an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften stehen die gemeinderechtlichen Rechte aus den § 53 und § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) in der jeweils gültigen Fassung zu. Der Aufsichtsrat hat die in § 53 Abs. 1 Nr. 1-3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes alljährlich zu veranlassen.
--	---

Anlage zu 2

Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH und des Entwurfs vom 08.11.2024

Die NEW mobil & aktiv Viersen GmbH ist derzeit eine kleine Kapitalgesellschaft.

Aktueller Gesellschaftsvertrag der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH	Entwurf Gesellschaftsvertrag der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH vom 08.11.2024
§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung 1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie Lagebericht sind von der Geschäfts-führung in den ersten drei Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalge-sellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des HGB aufzustellen und einem Wirtschaftsprüfer als Abschluss-prüfer zur Prüfung vorzulegen. 2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahresab-schlusses und des Prüfberichts des Abschlussprüfers ist dem Gesellschafter zusammen mit	§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung 1) <u>Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalge-sellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschrif-ten gelten. Die Gesellschafter können auf die Aufstellung eines Lageberichts verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften (Konzernprivileg) zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.</u> 2) <u>Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäfts-führung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unver-züglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus kann die Gesellschaf-terversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.</u> 3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit <u>einem eventuell erforderlichen</u> Lagebericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahresab-schlusses und des Prüfberichts des Abschlussprüfers ist dem Gesellschafter

Anlage zu 2

Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH und des Entwurfs vom 08.11.2024

Die NEW mobil & aktiv Viersen GmbH ist derzeit eine kleine Kapitalgesellschaft.

dem Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnis-verwendung unverzüglich vorzulegen. 3)-.... 4)-Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft (§ 267 HGB) maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des HGB. Darüber hinaus gilt die Offenlegungspflicht nach § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) der Gemeindeordnung NW. Die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) sind zu beachten. 5) Den an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften stehen die in § 112 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW genannten Rechte nach § 53 Abs. 1 und § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) zu. Der Aufsichtsrat hat die in § 53 Abs. 1 Nr. 1-3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes alljährlich zu veranlassen.	zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnis-verwendung unverzüglich vorzulegen. 4) .. 5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des <u>eventuell zu erstellenden</u> Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft (§ 267 HGB) maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des HGB und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen. Die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) sind zu beachten. 6) Den an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften stehen die Rechte aus § 53 und § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) in der jeweils gültigen Fassung zu. Der Aufsichtsrat hat die in § 53 Abs. 1 Nr. 1-3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes alljährlich zu veranlassen.
---	---

Anlage zu 3.

Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der WestVerkehr GmbH und des Entwurfs vom 08.11.2024

Die Westverkehr GmbH ist derzeit eine mittelgroße Kapitalgesellschaft.

Aktueller Gesellschaftsvertrag der NEW WestVerkehr GmbH	Entwurf Gesellschaftsvertrag der WestVerkehr GmbH vom 08.11.2024
§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung 1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des HGB aufzustellen und einem Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. 2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses und des Prüfberichts des Abschlussprüfers ist dem Gesellschafter zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung unverzüglich vorzulegen.	§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung 1) <u>Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten. Die Gesellschafter können auf die Aufstellung eines Lageberichts verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften (Konzernprivileg) zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.</u> 2) <u>Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus kann die Generalversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.</u> 3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit <u>einem eventuell erforderlichen</u> Lagebericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses und des Prüfberichts des Abschlussprüfers ist dem Gesellschafter zusammen mit dem Vorschlag der

Anlage zu 3.

Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der WestVerkehr GmbH und des Entwurfs vom 08.11.2024

Die Westverkehr GmbH ist derzeit eine mittelgroße Kapitalgesellschaft.

[...] 3) 4-) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft (§ 267 HGB) maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des HGB. Darüber hinaus gilt die Offenlegungspflicht nach § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) der Gemeindeordnung NW. Die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) sind zu beachten 5) Den an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften stehen die in § 112 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW genannten Rechte nach § 53 Abs. 1 und § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) zu. Der Aufsichtsrat hat die in § 53 Abs. 1 Nr. 1-3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes alljährlich zu veranlassen.	Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung unverzüglich vorzulegen. 4) 5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des <u>eventuell zu erstellenden</u> Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft (§ 267 HGB) maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des HGB und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen. Die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) sind zu beachten. 6) Den an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften stehen die Rechte aus § 53 und § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) in der jeweils gültigen Fassung zu. Der Aufsichtsrat hat die in § 53 Abs. 1 Nr. 1-3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes alljährlich zu veranlassen.
---	--

Anlage zu 4.

Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der NEW aktiv Grevenbroich GmbH und des Entwurfs vom 08.11.2024

Die NEW aktiv Grevenbroich ist derzeit eine kleinst Kapitalgesellschaft.

Aktueller Gesellschaftsvertrag der NEW aktiv Grevenbroich GmbH	Entwurf des Gesellschaftsvertrages der NEW aktiv Grevenbroich GmbH vom 08.11.2024
§ 4 Bekanntmachungen Die Bekanntmachungen der Gesellschaft richten sich nach den handelsrechtlichen und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen. Insbesondere gelten die Offenlegungspflichten gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1 c) Gemeindeordnung NRW.	§ 4 Bekanntmachungen Die Bekanntmachungen der Gesellschaft richten sich nach den handelsrechtlichen und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen. Insbesondere gelten die Offenlegungspflichten gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) Gemeindeordnung NRW.
§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung 1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und von der Gesellschafterversammlung innerhalb der im GmbHG geregelten Frist festzustellen.	§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung 1. <u>Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten. Die Gesellschafter können auf die Aufstellung eines Lageberichts verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften (Konzernprivileg) zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.</u> 2. <u>Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung durchzuführen.</u>

Anlage zu 4.

Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der NEW aktiv Grevenbroich GmbH und des Entwurfs vom 08.11.2024

Die NEW aktiv Grevenbroich ist derzeit eine kleinst Kapitalgesellschaft.

2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht, dem Vorschlag für die Ergebnisverwendung und dem Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Danach ist der Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung zur Feststellung, verbunden mit dem Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung, vorzulegen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit wird zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerfüllung Stellung genommen. 3. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) zu erstrecken. 4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen. Insbesondere gelten die Offenlegungspflichten gemäß § 108 Abs. 3-Nr. 1 c) Gemeindeordnung NRW. 5. Gemäß den Regelungen des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 sind nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 Gemeindeordnung NRW im Anhang zum Jahresabschluss die Gesamtbezüge der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder ähnlicher Einrichtungen für jede Personengruppe sowie zusätzlich die Bezüge jedes einzelnen, namentlich	<u>Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.</u> 3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit <u>einem eventuell erstellten</u> Lagebericht, dem Vorschlag für die Ergebnisverwendung und dem Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Danach ist der Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung zur Feststellung, verbunden mit dem Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung, vorzulegen. <u>In einem eventuell erstellten</u> Lagebericht oder im Zusammenhang damit wird zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerfüllung Stellung genommen. 4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen. Insbesondere gelten die Offenlegungspflichten gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) Gemeindeordnung NRW. 5. <u>Die Transparenzregelungen des Landes Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.</u>
---	---

Anlage zu 4.

Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der NEW aktiv Grevenbroich GmbH und des Entwurfs vom 08.11.2024

Die NEW aktiv Grevenbroich ist derzeit eine kleinst Kapitalgesellschaft.

genannten Mitgliedes dieser Personengruppe nach den Komponenten des § 285 Abs. 9 a) des Handelsgesetzbuches aufzulisten.	
---	--

Anlage zu 5.

Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der EMG Entwässerung Mönchengladbach GmbH und des Entwurfs vom 12.11.2024

Die EMG ist derzeit eine große Kapitalgesellschaft.

Aktueller Gesellschaftsvertrag der EMG Entwässerung Mönchengladbach GmbH	Entwurf des Gesellschaftsvertrages der EMG Entwässerung Mönchengladbach GmbH vom 12.11.2024
§ 9 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht [...] (2) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss – Bilanz (§ 266 HGB), Gewinn- und Verlustrechnung (§ 275 HGB) und Anhang (§§ 284 ff. HGB) – sowie einen Lagebericht (§§ 289 ff. HGB) nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. (3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der	§ 9 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht [...] (2) <u>Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten. Die Gesellschafter können auf die Aufstellung eines Lageberichts verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften (Konzernprivileg) zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.</u> (3) <u>Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsatzgesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.</u> (4) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, <u>gegebenenfalls</u> den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der

Anlage zu 5.

Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der EMG Entwässerung Mönchengladbach GmbH und des Entwurfs vom 12.11.2024

Die EMG ist derzeit eine große Kapitalgesellschaft.

Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. (4) Der Jahresabschluss ist nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften zu prüfen. [...]	Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. [...]
--	---

Anlage zu 6.

Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der EVIE Entwässerung Viersen GmbH und des Entwurfs vom 08.11.2024

Die EVIE Viersen GmbH ist derzeit eine kleine Kapitalgesellschaft

Aktueller Gesellschaftsvertrag der EVIE Entwässerung Viersen GmbH	Entwurf des Gesellschaftsvertrages der EVIE Entwässerung Viersen GmbH vom 08.11.2024
§ 10 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht [...] (2) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss – Bilanz (§ 266 HGB), Gewinn- und Verlustrechnung (§ 275 HGB) und Anhang (§§ 284 ff. HGB) – sowie einen Lagebericht (§§ 289 ff. HGB) nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. (3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zum	§ 10 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht [...] (2) <u>Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten. Die Gesellschafter können auf die Aufstellung eines Lageberichts verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften (Konzernprivileg) zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.</u> (3) <u>Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsatzgesetzes erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.</u> (4) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, <u>gegebenenfalls</u> den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zum

Anlage zu 6.

Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der EVIE Entwässerung Viersen GmbH und des Entwurfs vom 08.11.2024

Die EVIE Viersen GmbH ist derzeit eine kleine Kapitalgesellschaft

Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. (4) Der Jahresabschluss ist nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften zu prüfen. [...]	Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. [...]
--	---

Anlage zu 7.

Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der NEW Umwelt GmbH und des Entwurfs vom 08.11.2024

Die NEW Umwelt GmbH ist derzeit eine kleine Kapitalgesellschaft.

Aktueller Gesellschaftsvertrag der NEW Umwelt GmbH	Entwurf Gesellschaftsvertrag der NEW Umwelt GmbH vom 08.11.2024
§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung 1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sollen von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufgestellt werden. 2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Lagebericht muss Ausführungen zur öffentlichen Zwecksetzung enthalten. [...]	§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung 1) <u>Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten.</u> 2) <u>Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.</u> 3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit <u>einem eventuell erforderlichen Lagebericht</u> und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. <u>Ein gegebenenfalls erstellter Lagebericht muss Ausführungen zur öffentlichen Zwecksetzung enthalten.</u> [...]

Anlage zu 7.

Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der NEW Umwelt GmbH und des Entwurfs vom 08.11.2024

Die NEW Umwelt GmbH ist derzeit eine kleine Kapitalgesellschaft.

(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Die §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes finden ebenso Anwendung wie die Transparenzregelung des § 108 Absatz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalens. (5) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind unbeschadet der gesetzlichen Offenlegungspflicht öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.	<u>4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des eventuell zu erstellenden Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft (§ 267 HGB) maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des HGB und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen. Die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) sind zu beachten.</u>
--	--